

Antragsbereich B / Antrag 5/II/2022

AntragstellerInnen: AK Sozialpolitik

Empfänger: Stadtratsfraktion

Bundestagsfraktion Bundesvorstand Landesgruppe

5/II/2022: Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten

- 1 1. Die Ausbildungsduldung gemäß §§ 60a Abs. 2 Satz 3, 60c AufenthG ist in einen
2 Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels umzuwandeln.
- 3 2. Die Ausschlussgründe des § 60c Abs. 2 Ziff.5 AufenthG werden gestrichen.
- 4 3. Der Zugang zu Sprachkursen für Auszubildende mit Duldungsstatus ist durch
5 einen genaueren Zuschnitt auf die Bedarfe zu verbessern, z.B.
6 • durch einen besseren Überblick und eine bessere Verbreitung der Informa-
7 tionen über die bestehenden Angebote,
8 • durch ein Angebot an Deutschsprachkursen auch vor der Ausbildung als
9 Vorbereitungsmaßnahme (und nicht nur während der Ausbildung),
10 • durch Deutschsprachkurse während der Ausbildung vor Ort (in Schulen
11 und/oder Unternehmen), da die Fahrtwege ein Hindernis darstellen.
- 12 4. Die zweijährigen Berufsintegrationsklassen (BIK/V und BIK) werden durch ein
13 zusätzliches flexibles drittes Jahr ergänzt.
- 14 5. Für die Anträge auf eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach der Ausbil-
15 dung ist als Sofortmaßnahme das Beantragungs- und Genehmigungsverfah-
16 ren zu vereinfachen, insbesondere in Bezug auf die Identitätsklärung und auf
17 den Nachweis der Deutschkenntnisse.
- 18 6. Für den Fall, dass die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wird, ist
19 schon jetzt z.B. durch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis eine Aufent-
20 haltsperspektive zu schaffen
- 21 7. Bei Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder bei realistischen Chan-
22 cen auf dem Arbeitsmarkt ist ein vollständiger Spurwechsel zuzulassen.

Begründung

25 **Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestal-**
26 **ten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird“** (Koalitionsvertrag
27 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP).

28

29

30

31 Grundsätzlich müssen Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ausrei-
32 sen. Eine Ausnahme schafft die sog. 3+2 Regelung, wonach die Ausreisepflicht
33 umgewandelt wird in eine Duldung für die Dauer der Berufsausbildung (zumeist
34 3 Jahre) und für weitere 2 Jahre, wenn die Person während dieser Zeit in dem

35 erlernten Beruf arbeitet. Die Vorteile dieser Regelung:

36

37

38

- 39 • Die Integration in Ausbildung ist weiterhin die beste Möglichkeit der ganzheitlichen Integration in die Gesellschaft.
- 40
- 41 • Auch in Zeiten von Pandemie sind die Unternehmen bereit, unbesetzte Ausbildungsstellen mit Flüchtlingen zu besetzen.
- 42
- 43 • Niedrigschwellige Unterstützungsmaßnahmen helfen bei der Entwicklung zur Fachkraft.
- 44
- 45 • Neue Ausbildungsformate und Flexibilität von allen Seiten ermöglichen eine erfolgreiche Ausbildung.
- 46

47

48

49 In einer Diskussion mit der Leiterin der Bildungs- und Migrationsberatung der
50 IHK München und Oberbayern wurde deutlich, dass die Firmen große
51 Anstrengungen unternehmen, um die jungen Menschen auszubilden und durch
52 die Ausbildung und anschließende Beschäftigung dauerhaft zu integrieren. Dabei
53 werden sie durch folgende Schwierigkeiten behindert:

54

55

56

- 57 • Schlechter Zugang zu Sprachkursen mit Duldungsstatus, der erst in der Ausbildung möglich ist und dort dann zu Doppelbelastung durch Ausbildung und Sprachkurse führt.
- 58
- 59
- 60 • Es fehlen Aufenthaltsperspektiven, wenn die Ausbildung nicht geschafft wird.
- 61 • Spurwechsel von Ausbildung in Beschäftigung holpert.
- 62 • Der Übergang von einer Gestattung in die Duldung ist oft schwierig Grund: Identitätsklärung und zu hohe Anforderungen an die Deutschkenntnisse.
- 63 Manche Sachbearbeiter*innen erkennen das Niveau B1 als ausreichenden
- 64 Nachweis nicht an, obwohl dies für den angestrebten Beruf ausreichen würde.
- 65
- 66

67

68

69 Die größte Unsicherheit kommt aus dem ungesicherten Aufenthaltsstatus
70 sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss der Ausbildung. Die Sorge, das Bleibe-
71 recht zu verlieren, wenn der Ausbildungsabschluss nicht geschafft wird, belastet
72 die Jugendlichen während der gesamten Ausbildungszeit. Da ca. 30% ohne Erfolg
73 abschließen, ist dies eine erhebliche Zahl von Betroffenen. Hinzu kommt, dass
74 die Prüfungen wegen der Angst vor Abschiebung nach erfolglosem Abschluss
75 immer wieder hinausgeschoben werden. Das Aufenthaltsrecht ist deshalb so
76 zu ändern, dass der Beginn einer Ausbildung zu einem Aufenthaltstitel führt,
77 der bestehen bleibt, auch wenn der Jugendliche die Ausbildung nicht erfolgreich

78 abschließt, sofern er im Anschluss in ein Beschäftigungsverhältnis wechselt
79 (=Spurwechsel).

80

81

82

83 Während die Ziff. 1, 2 und 6 unseres Antrags wohl nur durch den Bundesgesetz-
84 geber geregelt werden können, fallen die Ziff. 3,4,und 5 in die Zuständigkeit und
85 Gestaltungsmöglichkeit der Stadt.